

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 66 - 67

Bei Beleidigung eines Amtsgerichts als Behörde ist in Bayern der mit der Dienstaufsicht betraute Oberamtsrichter zur Stellung des Strafantrags berechtigt (§ 196 StGB.; Art. 17 Abs. 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stehender Rechtsprechung die Vorschrift des § 161 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bei Verurtheilung wegen Beihilfe zum Meineide ausgeschlossen, weil Beihilfe mit der Versuchsstrafe zu belegen, die Versuchsstrafe aber in § 45 des Strafgesetzbuchs die Eidesunfähigkeit nicht erwähnt, eine Strafe ohne Gesetz aber nicht erkannt werden darf (§ 2 des Strafgesetzbuchs). Die Verurtheilung auf Grund des § 160 des Strafgesetzbuchs rechtfertigt den angefochtenen Urtheilsausspruch gleichfalls nicht; derselbe war daher aufzuheben (vgl. Entscheidungen Bd. 13 S. 76, Rechtsprechung Bd. 10 S. 100). Urtheil des I. Strafsenats vom 17. September 1888; Rep.-Nr. 1672/88.

Bei Beleidigung eines Amtsgerichts als Behörde ist in Bayern der mit der Dienstaufsicht betraute Oberamtsrichter zur Stellung des Strafantrags berechtigt (§ 196 StGB.; Art. 17 Abs. 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze). Der Angeklagte bestreitet erfolglos die Wirksamkeit des vom königlichen Oberamtsrichter B. gestellten Strafantrags. Derselbe ist vom Urtheile als Vorstand des Amtsgerichts bezeichnet, und es ist der Bezugnahme der Vorschriften des Art. 17 Abs. 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 und des § 3 der königlichen Verordnung vom 23. August 1879 zum Vollzuge des ebenerwähnten Ausführungsgesetzes (Justizministerialblatt S. 381) mit Sicherheit zu entnehmen, daß der genannte Oberamtsrichter als Vorstand in Betracht gezogen wurde, weil ihm zufolge und auf Grund der angezogenen Bestimmungen die allgemeine Dienstaufsicht über das Amtsgericht übertragen worden sei. Vermöge dieses hienach und gemäß § 22 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie Art. 68 Abs. 1, 69 Ziff. 5, 70 und 71 des bereits angezogenen Ausführungsgesetzes dem beauftragten Richter zustehenden Aufsichtsrechts liegt

demselben als Vorstand die Vertretung des Gerichts nach außen naturgemäß ob, und er hat demzufolge die Würde des Gerichts in den geeigneten Fällen durch Stellung des Strafantrags entweder selbst zu wahren oder den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen. Der vom Vorstande des Amtsgerichts gestellte Antrag entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen. Bei der für das Revisionsgericht maßgebenden tatsächlichen Feststellung, daß das Amtsgericht als Behörde beleidigt wurde, erscheint die Ausführung des Urtheils ohne rechtliche Erheblichkeit, es habe der Oberamtsrichter zugleich als amtlicher Vorgesetzter aller Beamten des Gerichts und als in seiner eigenen Berufschre Verletzter Strafantrag gestellt. Denn den einzelnen Mitgliedern des Gerichts würde eine Befugniß, Strafantrag zu stellen, nur haben zukommen können, wenn sie als Einzelne, was durch das Beweisergebniß ausgeschlossen wurde, beleidigt worden wären. Und nur wenn letzteres der Fall gewesen wäre, würde es sich fragen können, ob statt der unmittelbar Betheiligten deren Vorgesetzter die Befugniß gehabt hätte, Strafantrag zu stellen. Es kommt demnach unter den als erwiesen erklärten Umständen weder auf einen Verfolgungswillen der einzelnen Richter am Amtsgerichte zusammen, noch auf einen solchen Willen irgend eines Vorgesetzten dieser Richter mehr an, nachdem der berufene Vertreter der angegriffenen einheitlichen Behörde gehandelt hat.

Die Hinweisung der Revision auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Januar 1883 (Entscheidungen Bd. 7 S. 404) ist verfehlt, da, abgesehen davon, daß in dem damals zu beurtheilenden Falle preussisches, in der aufgeworfenen Frage von dem bayerischen abweichendes Recht anzuwenden war, der Prüfung die Feststellung zu Grunde lag, daß nicht ein Amtsgericht als eine nach außen einheitlich organisirte Behörde, sondern nur einer der Richter am Amtsgerichte beleidigt worden war.